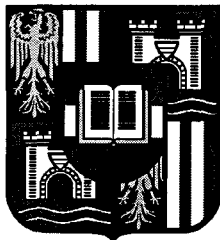


Dr. Schebeck



Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. *71* ...-GE / 19 *98*.
Datum: **15. Okt. 1998**
Verteilt *16. 10. 98*

**JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ**

Johannes Kepler Universität Linz A-4040 Linz/Auhof
**Vorsitzender der Wahlkommission
der Hochschülerschaft an der
Johannes Kepler Universität Linz**

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Datei	Geschäftszahl	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/DW	Datum
oehg19981sch	GZ 68.161/43-I/B/5A/98	8-17-1/865/98	Dr. Schmied/570	12. Oktober 1998

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) - Stellungnahme

Als Vorsitzender der Wahlkommission gebe ich folgende Stellungnahme zur Änderung des HSG betreffend die Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlkommission ab:

1. Grundsätzliche Überlegungen

Das Ziel der Textierung der § 38 und § 39 HSG 1998 ist es, die Wahlkommission als unparteiliches weisungsfreies Kollegialorgan festzuschreiben. Im bisherigen HSG und im Entwurf waren die Mitglieder der Kommission in der Zwangslage, zugleich unparteilich zu sein, aber gleichzeitig die Agenden ihrer Fraktion wahrzunehmen, während die übrigen Fraktionen Beobachter entsandt haben. Daher erscheint es demokratiepolitisch besser zu sein, die beiden Aufgabenkreise zu trennen, indem jede wahlwerbende Gruppe (die bei der nächsten Wahl antritt) nach ihrer Zulassung einen Vertreter entsendet, der sie vor der Kommission vertritt, während die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag der bereits vertretenen Gruppen ernannt werden.

Daher wurde der § 38 vollkommen neu verfaßt, während beim § 39 lediglich Absatz 4, 6 und 7 verändert bzw. neu eingefügt wurde. § 39 Abs. 6 soll sicherstellen, das die Wahl ungestört verlaufen kann und die Wahlentscheidung unbeeinflusst stattfinden kann.

Durch Regelung über Auskunftspersonen und entsprechende Beschlüsse der Kommission im Konsensweg wurde bei der Wahlkommission der Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz dieser Weg bereits mehrere Male erfolgreich begangen. Daher erscheint eine gesetzliche Festschreibung dieses Weges als wünschenswert und vorbildhaft für die Entscheidungsfindung in der Kommission.

Als Anmerkung zu den restlichen Bestimmungen des HSG insbesondere § 6 (3) bzw §12 (3) sei erwähnt, dass Stimmenthaltungen als Gegenstimmen zu zählen sind, weil ansonsten eine Majorisierung durch eine Minderheit möglich ist und dies nicht dem Grundsatz der Entscheidung durch eine Mehrheit entspricht.

Der § 12 soll daher zu lauten:

Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten

§ 12 (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abzugebenden Stimmen erhält, eine Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme.

Der § 38 soll daher lauten:

Zusammensetzung der Wahlkommission

§ 38 (1) Bei der österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten sind ständige Wahlkommissionen einzurichten. Ihre Mitglieder sind auf die Dauer einer Funktionsperiode gemäß § 6 (2) bzw. §12 (2) zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission haben ihr Amt unter strenger Unparteilichkeit, gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten und voller Beachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze auszuüben. Sie sind bei der Amtsausübung weisungsfrei, eine vorzeitige Abberufung ist nur bei Kandidatur für eine wahlwerbende Gruppe oder bei Eintritt eines Wahlausschlussgrundes gemäß § 36 zulässig.

(3) Die bei der österreichischen Hochschülerschaft eingerichtete Wahlkommission besteht aus:

1. je einer oder einem auf Vorschlag von den drei stärksten in der letzten Bundesvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen ernannten Mitglied,
2. einer oder einem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(4) Die bei den Hochschülerschaften an den Universitäten eingerichtete Wahlkommissionen bestehen aus:

1. je einer oder einem auf Vorschlag von den in der letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen ernannten Mitglied,
2. einer oder einem, nach Anhörung der letzten Universitätsvertretung und der letzten Fakultätsvertretungen, von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(5) Für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist durch die Bundesministerin oder durch den Bundesminister ein rechtskundiger Bediensteter als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu entsenden. Für den Fall der Verhinderung eines anderen Mitgliedes ist auf Vorschlag der betreffenden wahlwerbenden Gruppe ein Ersatzmitglied zu ernennen.

(6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission bei der österreichischen Hochschülerschaft (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) werden durch die Bundesministerin oder den Bundesminister oder eine Vertreterin oder Vertreter angelobt. Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten werden durch die Rektorin oder den Rektor angelobt. Die Ernennung und Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden.

(7) Alle wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung zur Wahl berechtigt, eine Beobachterin oder Beobachter mit beratender Stimme in die zuständige Wahlkommission zu entsenden.

(8) Die Ernennung der neuen Mitglieder und die Umbildung der Wahlkommission hat spätestens zwei Monate nach Verlautbarung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Haben bis zu diesem Zeitpunkt vorschlagsberechtigte wahlwerbende Gruppen keine Mitglieder nominiert, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende diesen Gruppen eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist ebenfalls keine Nominierung, so geht das Vorschlagsrecht auf die restlichen wahlwerbenden Gruppen in Reihenfolge des Wahlergebnisses gemäß § 40 (1) über. Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommission nicht ungültig.

Der § 39 soll daher lauten:

Aufgaben der Wahlkommissionen

§ 39 (1) unverändert

(2) unverändert

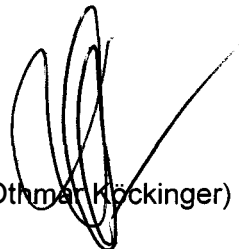
(3) unverändert

(4) Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter und mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach Anhörung der anwesenden Mitglieder alleine.

(5) unverändert

(6) Die Bestimmung über die Verbotszonen der Nationalratswahlordnung (§ 58 NWRO 1992) ist bei Hochschülerschaftswahlen sinngemäß anzuwenden. Die Festlegung der Verbotszone erfolgt durch Verordnung der jeweils zuständigen Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten. Die Wahlkommissionen sind berechtigt innerhalb der Verbotszonen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Hilfe der Organe der öffentlichen Sicherheit in Anspruch zu nehmen.

(7) Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertreterinnen gebührt eine Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann in diese Funktion auch rechtskundige Bedienstete der Universitäten oder rechtskundige Hochschullehrer entsenden.



(HR Dr. Othmar Köckinger)